



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

12.1036.01 / 09.0959.05

BVD/P121036 / P090959
Basel, 4. Juli 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 3. Juli 2012

Ratschlag

zu einem Gesetz über Freizeitgärten

zur

Umsetzung des Gegenvorschlags zur Kantonalen Volksinitiative zum Schutz von Basler Familiengartenarealen

1. Ausgangslage

Am 15. Mai 2011 stimmten die Basler Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über die Initiative zum Schutz von Basler Familiengartenarealen und den Gegenvorschlag des Grossen Rates ab. Die Initiative wurde mit 15'273 JA-Stimmen zu 26'724 NEIN-Stimmen abgelehnt; der Gegenvorschlag wurde mit 22'400 JA-Stimmen zu 18'456 NEIN-Stimmen angenommen.

Da es sich um einen unformulierten Gegenvorschlag handelt, ist gemäss § 22 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 eine Vorlage auszuarbeiten, welche die Anliegen des Gegenvorschlags erfüllt. Der Regierungsrat hat innert einem Jahr schriftlich zu berichten.

Mit dem vorliegenden Bericht legt der Regierungsrat dar, wie die aktuelle Zonenplanrevision dazu genutzt werden soll, einen Teil der Anliegen des Gegenvorschlags zu erfüllen. Der Regierungsrat schlägt dem Grossen Rat zudem die Schaffung eines Gesetzes über Freizeitgärten vor, um diejenigen Teile des Gegenvorschlags umzusetzen, welche nicht durch raumplanerische Massnahmen erfüllt werden können.

2. Der Wortlaut des Gegenvorschlags

Der vom Grossen Rat an seiner Sitzung vom 19. Januar 2011 beschlossene und von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern angenommene Gegenvorschlag lautet wie folgt:

„Der längerfristige Bestand der in der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt und seiner Gemeinden stehenden Familiengärten innerhalb und ausserhalb des Kantonsgebiets ist mit geeigneten rechtlichen Massnahmen in genügendem Umfang, mindestens 82 Hektaren, zu sichern. Die Familiengärten sollen sich in Wohnortnähe befinden. Für die innerhalb der Stadt Basel gelegenen Gartenareale hat dies durch Zuweisung in eine besondere, zu diesem Zweck zu schaffende Nutzungszone zu geschehen.

Ferner ist mit geeigneten Massnahmen darauf hinzuwirken, dass die Familiengartenareale qualitativ aufgewertet werden, insbesondere dadurch, dass Familiengartenareale mit öffentlichen Grünflächen und Freizeitangeboten verbunden werden. Sofern zur Erreichung dieses Ziels oder aufgrund anderer überwiegender öffentlicher Interessen ein Familiengartenareal ganz oder teilweise aufgehoben wird, muss allen Betroffenen ein Ersatzgarten in gleicher Qualität angeboten werden; nachträglich unnütz gewordene Aufwendungen und Investitionen sind angemessen zu entschädigen.

Die innerhalb der Stadt Basel gelegenen und in der Verwaltung des Kantons Basel Stadt stehenden Familiengartenareale werden zu mindestens 80% erhalten.“

Die grau hinterlegten Passagen stammen aus der Grossratsdebatte, während die übrigen Passagen dem Vorschlag der Bau- und Raumplanungskommission (BRK) entsprechen. Da der Grosse Rat dem Vorschlag der BRK grundsätzlich zugestimmt und ihn lediglich mit zwei Zahlenangaben ergänzt hat, kann der Bericht der BRK vom 14. Dezember 2010 als Auslegungshilfe des Gegenvorschlags beigezogen werden.

3. Die Umsetzung des Gegenvorschlags

3.1 Warum ein Gesetz?

In ihrem Bericht vom 14. Dezember 2010 führte die BRK aus, die von ihr vorgeschlagenen Bestimmungen zur Aufwertung der Gartenareale, zur Wohnortnähe und zum Ersatzanspruch im Falle der Aufhebung eines Gartens gälten auch für die ausserhalb der Stadt Basel gelegenen, in der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt und seiner Gemeinden stehenden Familiengärten. In diesem Aspekt gehe der Gegenvorschlag deutlich - und in grundsätzlicher Weise - weiter als die Initiative. Zusätzlich ist dem Bericht zu entnehmen, dass die BRK sich nicht darauf beschränken wollte, das heute Bestehende unverändert zu schützen, sondern vielmehr Grundsätze für die heutige und auch künftige Familiengartenpolitik aufzustellen gedachte. So führte die BRK insbesondere aus, die Regel, wonach sich Familiengärten in Wohnortnähe befinden sollen, sei ein Aspekt, der „bei jeder künftigen Entwicklung der Familiengärten zu berücksichtigen“ sei. Er werde „quasi zur Grundregel der Familiengartenpolitik erhoben.“

Wie bereits gesagt worden ist, übernahm der Grosse Rat die Vorschläge seiner Kommission betreffend Aufwertung der Areale, Wohnortnähe und Ersatzanspruch. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Grosse Rat die Tragweite des Gegenvorschlags grundsätzlich gleich verstand wie die BRK. Bei der Initiative zum Schutz von Basler Familiengartenarealen handelte es sich zudem um eine kantonale Volksinitiative, über welche auch die Riehener und Bettinger Stimmbürgerinnen und Stimmbürger abstimmen konnten. Dies lässt den Schluss zu, dass auch das Stimmvolk den Gegenvorschlag so verstand, dass er – abgesehen von jenen Vorschriften, welche explizit das Stadtgebiet betreffen – für den gesamten Kanton und für alle Gärten in der Verwaltung des Kantons und der Gemeinden gelten solle.

Zwar kann im Rahmen der Zonenplanrevision sicher gestellt werden, dass 80% der in der Verwaltung des Kantons stehenden Gärten auf Stadtgebiet einer besonderen Zone zugewiesen werden und dadurch langfristig der Gartennutzung zur Verfügung stehen. Die übrigen Anliegen des Gegenvorschlags können durch die Zonenplanrevision jedoch nicht erfüllt werden. Insbesondere können die Gemeinden dadurch nicht verpflichtet werden, die von ihnen verwalteten Areale aufzuwerten oder bei einer Aufhebung Ersatzgärten anzubieten. Aus diesem Grund ist der Regierungsrat der Meinung, dass in Ergänzung zu den entsprechenden Beschlüssen im Rahmen der Zonenplanrevision ein Gesetz erlassen werden soll, welches dem Kanton und den Gemeinden dem Gegenvorschlag entsprechende Zielsetzungen und Pflichten auferlegt.

Zu beachten ist, dass bereits heute Regeln zu den Familiengärten auf Gesetzesstufe existieren: der Grossratsbeschluss betreffend Verpachtung von Familiengärten vom 16. November 1994 (nachfolgend auch abgekürzt als Grossratsbeschluss oder GRB bezeichnet). Bei der Ausarbeitung einer Vorlage zur Umsetzung des Gegenvorschlags stellte sich daher die Frage, wie mit diesem bestehenden Grossratsbeschluss umzugehen ist. Nach Analyse der verschiedenen Möglichkeiten schlägt der Regierungsrat dem Grossen Rat vor, die Bestimmungen des bestehenden GRB – teils in leicht geänderter Fassung – in das neue Gesetz zu integrieren und den GRB in der Folge aufzuheben. Die Zusammenführung aller dasselbe Thema betreffenden und auf derselben Stufe erlassenen Regeln in einer einzigen Vorlage ist

benutzerfreundlich und erleichtert es interessierten Personen, die geltenden Bestimmungen möglichst schnell und zuverlässig zu finden. Zudem enthält der Grossratsbeschluss von 1994 Regeln zu gewissen Aspekten - insbesondere zur Kündigung infolge Umnutzung von Gartenarealen - welche den Vorgaben des Gegenvorschlags widersprechen und deshalb neu zu regeln sind; es ist deshalb nicht möglich, eine neue Vorlage auszuarbeiten und den bestehenden Grossratsbeschluss betreffend Verpachtung von Familiengärten vom 16. November 1994 unverändert bestehen zu lassen.

3.2 Entwurf des Gesetzes über Freizeitgärten

3.2.1 Systematik

Im beiliegenden Gesetzesentwurf lassen sich vier Abschnitte unterscheiden.

I. SCHUTZ DER FREIZEITGÄRTEN: In diesem Abschnitt werden die Anliegen des Gegenvorschlags umgesetzt. Dementsprechend gelten diese Bestimmungen grundsätzlich für alle Freizeitgartenareale, welche vom Kanton oder den Gemeinden Bettingen und Riehen bereitgestellt werden. Gewisse Einschränkungen des Geltungsbereichs ergeben sich vereinzelt durch den Regelungsgehalt, namentlich dort, wo lediglich von Arealen auf Stadtgebiet die Rede ist.

II. VERPACHTUNG DER FREIZEITGÄRTEN DURCH DEN KANTON: Der zweite Abschnitt betrifft ausschliesslich Freizeitgärten, welche vom Kanton bereitgestellt werden. Hier finden sich grossmehrheitlich die Bestimmungen des Grossratsbeschlusses betreffend Verpachtung von Familiengärten vom 16. November 1994.

III. VERPACHTUNG DER FREIZEITGÄRTEN DURCH DIE GEMEINDEN: Die Gemeinden sind - unter Einhaltung der Bestimmungen des ersten Abschnittes - frei die Verpachtung ihrer Freizeitgärten selbst zu regeln. Der dritte Abschnitt des Gesetzes enthält deshalb keine materiellen Vorgaben für die Gemeinden, sondern lediglich eine Delegationsnorm.

IV. AUSFÜHRUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN: Der vierte und letzte Abschnitt enthält seiner Überschrift entsprechend die Bestimmungen über die Möglichkeit, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, sowie die Aufhebung des Grossratsbeschlusses betreffend Verpachtung von Familiengärten vom 16. November 1994.

3.2.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Einleitende Bemerkungen

Der Gegenvorschlag verwendet den Begriff „Bestand“ und spricht mehrfach von den (zum Zeitpunkt der Volksabstimmung) in der Verwaltung des Kantons und der Gemeinden „stehenden“ Gärten. Gleichzeitig beschränkt sich der Gegenvorschlag nicht auf die Konservierung der heute bestehenden Familiengärten, sondern setzt Leitplanken für die Entwicklung der künftigen Familiengartenpolitik wie etwa die Verpflichtung, Familiengärten in Wohnortnähe zur Verfügung zu stellen oder bestehende Familiengärten mit öffentlichen Grünflächen zu verbinden. Da der Gegenvorschlag die Freizeitgartenpolitik nicht nur für den Augenblick der laufenden Zonenplanrevision sondern langfristig regeln will, sind für die umsetzenden Gesetzesbestimmungen Formulierungen zu wählen, welche unabhängig sind von einer zu einem bestimmten Zeitpunkt bestehenden Situation. Der Gegenvorschlag präzisiert die

quantitativen und örtlichen Komponenten des heutigen Bestands, welche geschützt werden sollen, explizit, indem er Hektar- und Prozentzahlen nennt oder von den Gärten auf Stadtgebiet spricht. Indem diese örtlichen und mengenmässigen Vorgaben in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden, wird der Wille der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger umgesetzt und es werden die notwendigen Grundlagen für die Umsetzung der künftigen Familiengartenpolitik gemäss Vorgaben des Gegenvorschlages geschaffen, ohne auf den heutigen Bestand Bezug nehmen zu müssen.

Der Begriff „Familiengarten“ ist heute nicht mehr zeitgemäss und soll deshalb durch die Bezeichnung „Freizeitgarten“ ersetzt werden. Dies wirkt sich auch auf Wörter wie Familiengartennutzung (neu Freizeitgartennutzung) und Familiengarten-Vereine (neu Freizeitgarten-Vereine) aus. Die Staatliche Kommission für Familiengärten soll neu Freizeitgartenkommission heissen.

Das Gesetz verzichtet darauf, das zuständige Amt und das zuständige Departement zu benennen. Die Zuständigkeiten werden sich künftig aus der Verordnung betreffend die Zuständigkeiten vom 9. Dezember 2008 ergeben. Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend nichtsdestotrotz von der Stadtgärtnerei (statt vom „zuständigen Amt“) und vom Bau- und Verkehrsdepartement (statt vom „zuständigen Departement“) gesprochen.

Erster Abschnitt, I. SCHUTZ DER FREIZEITGÄRTEN

§ 1

In diesem Paragraphen wird zunächst der Anwendungsbereich des betreffenden Gesetzesabschnittes geklärt. Da in diesem Abschnitt die Anliegen des Gegenvorschlags umgesetzt werden, sind seine Bestimmungen anwendbar auf die Freizeitgartenareale des Kantons und der Gemeinden Bettingen und Riehen innerhalb und ausserhalb des Kantonsgebiets. Unter einem Freizeitgartenareal wird hierbei ein Gelände verstanden, welches überwiegend den Nutzerinnen oder Nutzern zur nichterwerbsmässigen gärtnerischen Nutzung und zur grünraumbezogenen Erholung dient und in einer als Ganzes betreuten Anlage liegt.

Zu beachten ist, dass gestützt auf das Territorialprinzip das kantonale öffentliche Recht grundsätzlich nur im Kanton Rechtswirkung entfalten kann, der es erlassen hat. Die fünf Paragraphen des ersten Abschnittes sind aber als Anweisung an die zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen formuliert. Diese Handlungsanweisungen auferlegen den kantonalen und kommunalen Stellen ein bestimmtes Verhalten in Bezug auf die Freizeitgärten unabhängig davon, ob sich diese Gärten innerhalb oder ausserhalb des Kantonsgebiets befinden.

§ 2

Dieser Paragraph hält die Grundsätze der Freizeitgartenpolitik fest: Einerseits sollen langfristig genügend Freizeitgärten angeboten werden. Andererseits sollen sich die Gärten in Wohnortnähe befinden; ein guter Teil davon auf Stadtgebiet.

Abs. 1

Dieser Absatz verpflichtet Kanton und Gemeinden, genügend Freizeitgärten anzubieten und langfristig zu sichern. Die Gärten können innerhalb oder ausserhalb des Kantonsgebiets lie-

gen. Im Vordergrund steht in dieser Bestimmung der Umfang des Angebots; die Lage ist (noch) nicht ausschlaggebend.

In erster Linie werden der Kanton und die Gemeinden selbst Freizeitgärten anbieten. Der gewählte Wortlaut, wonach Kanton und Gemeinden für ein ausreichendes Angebot *sorgen*, ermöglicht aber auch, von Dritten angebotene Gärten zu berücksichtigen, vorausgesetzt dass ihre langfristige Sicherung gewährt ist. So bietet beispielsweise die Pflanzlandstiftung in Riehen an der Gotenstrasse und in den Weilmatten Gärten auf einer Fläche von rund 30'000 m² an. Es macht Sinn, diese langfristig zur Verfügung stehenden Gärten Dritter an das Gesamtangebot an Freizeitgärten für die im Kanton wohnhafte Bevölkerung anzurechnen.

Damit wird die Forderung des Gegenvorschlags erfüllt, den längerfristigen Bestand der in der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt und seiner Gemeinden stehenden Familiengärten innerhalb und ausserhalb des Kantonsgebiets mit geeigneten rechtlichen Massnahmen in genügendem Umfang zu sichern. Wie unter Ziff. 3.2.2 dargelegt wird auf die Verwendung des Begriffs „Bestand“ verzichtet; stattdessen wird von Angebot gesprochen.

Abs. 2

Dieser Absatz legt eine gesetzliche Mindestfläche für Freizeitgartenareale fest und definiert dadurch, was unter einem genügenden Angebot gemäss Abs. 1 zu verstehen ist: Insgesamt sollen Freizeitgartenareale im Umfang von mindestens 82 Hektaren zur Verfügung stehen. Anders als im vorangehenden Absatz werden hier auch Anforderungen an die örtliche Lage der Gärten gestellt: Beinahe die Hälfte der durch Gartenareale belegten Fläche, nämlich 40 Hektaren, soll sich auf Stadtgebiet befinden. Dadurch ist die unmittelbare Wohnortnähe für einen beachtlichen Teil der Gärten sichergestellt.

Mit dieser Bestimmung wird die Forderung des Gegenvorschlags erfüllt, wonach die innerhalb der Stadt Basel gelegenen und in der Verwaltung des Kantons Basel Stadt stehenden Familiengartenareale zu mindestens 80% erhalten werden sollen. Auf die Angabe von Prozentzahlen, welche sich auf den aktuellen Bestand beziehen, wird aus den in Ziff. 3.2.2 genannten Gründen verzichtet und stattdessen mit der Nennung von 40 Hektaren ein absoluter Wert angegeben. Dieser entspricht selbstredend 80% der heute innerhalb der Stadt Basel gelegenen und in der Verwaltung des Kantons Basel Stadt stehenden Familiengartenareale, bzw. übersteigt die genannten 80% leicht. Siehe hierzu auch die Ausführungen unter Ziff. 3.3.1

Abs. 3

Gemäss diesem Absatz sollen sich Freizeitgärten in Wohnortnähe befinden. Die Wohnortnähe misst sich nicht in einer absoluten Distanz, sondern ergibt sich aus einem Zusammenspiel des Wohnorts der Pächterinnen und Pächter, der Lage der Gärten und der Anbindung der letzteren an die ersteren.

Mit diesem Absatz wird die Forderung des Gegenvorschlags umgesetzt, wonach sich die Familiengärten in Wohnortnähe befinden sollen. Zu beachten ist, dass diesem Grundsatz im von der BRK erarbeiteten Gegenvorschlag ein grosses Gewicht zukam als allgemeines Qua-

litätsmerkmal der Gärten und „Grundregel der Familiengartenpolitik“. Die Ergänzung des Gegenvorschlags durch den Grossen Rat, mindestens 80% der innerhalb der Stadt Basel gelegenen und in der Verwaltung des Kantons Basel Stadt stehenden Familiengartenareale seien zu erhalten, bietet für die Stadtbaslerinnen und -basler bereits gute Gewähr für die Wohnortnähe der Gärten. Abs. 3 dient deshalb in erster Linie Personen, welche ausserhalb des Stadtgebietes wohnhaft sind.

§ 3

Abs. 1

In diesem Paragraphen wird – nicht abschliessend - aufgezählt, welche Schutzmassnahmen für die Bereitstellung und langfristige Sicherung der Freizeitgartenareale als geeignet angesehen werden, nämlich die kommunale Nutzungsplanung, der Abschluss langfristiger Nutzungsverträge oder der Erwerb geeigneter Gebiete. Da voraussichtlich nebst Gärten auf Gebiet der Stadt Basel und der Gemeinden Bettingen und Riehen auch künftig Freizeitgärten in Baselland und im grenznahen Ausland angeboten werden, muss grundsätzlich im Einzelfall entschieden werden, welche Schutzmassnahme ergriffen werden soll und kann.

Abs. 2

Dieser Absatz schränkt die Wahlmöglichkeiten der Schutzmassnahmen in Bezug auf Gartenareale auf Stadtgebiet ein, indem er statuiert, dass diese Areale in der Regel im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung zu schützen sind. Die Grundlagen für diesen nutzungsplanerischen Schutz werden im Rahmen der Zonenplanrevision geschaffen. Siehe hierzu auch die Ausführungen unter Ziff. 3.3.2.

Mit dieser Bestimmung wird die Forderung des Gegenvorschlags erfüllt, wonach der längerfristige Bestand der innerhalb der Stadt Basel gelegenen Gartenareale durch Zuweisung in eine besondere, zu diesem Zweck zu schaffende Nutzungszone vorzunehmen sei.

§ 4

Gemäss diesem Paragraphen sollen bestehende Familiengartenareale qualitativ aufgewertet werden, insbesondere dadurch, dass sie mit öffentlichen Grünflächen und Freizeitangeboten verbunden werden. Auf diese Weise sollen die Areale künftig nicht nur den Freizeitgärtnerinnen und -gärtnern dienen, sondern auch andere Teile der Bevölkerung ansprechen und zum Aufenthalt einladen. Gerade die Gartenareale auf Stadtgebiet sollen künftig noch vermehrt der Auflockerung der Bebauung und als Ausgleichsflächen dienen.

Diese Bestimmung übernimmt die entsprechende Forderung des Gegenvorschlags weitgehend wörtlich.

§ 5

Abs. 1

Dieser Absatz sieht vor, dass Gartenareale oder Teile davon aufgehoben werden können erstens aus überwiegenden öffentlichen Interessen - insbesondere um bestehende Areale mit öffentlichen Grünflächen und Freizeitangeboten zu verbinden - oder zweitens aus zwin-

genden Gründen. Die erste Aufhebungsmöglichkeit betrifft insbesondere Gärten auf Boden, der im Eigentum des Kantons oder seiner Gemeinden steht; hier kann es im Einzelfall notwendig oder gerechtfertigt sein, im Rahmen der Wahrung eines anderen öffentlichen Interesses, beispielsweise einer Arealentwicklung, die betroffenen Gärten aufzuheben. Die zweite Aufhebungsmöglichkeit betrifft insbesondere Gärten auf Boden im Fremdeigentum, welchen der Kanton oder seine Gemeinden pachten, um ihn anschliessend als Freizeitgärten weiterzuverpachten; hier ist es möglich, dass der entsprechende Pachtvertrag vom Vertragspartner gekündigt wird, das gepachtete Land an diesen zurückgegeben werden muss und die Gärten deshalb nicht weitergeführt werden können.

Unabhängig davon, ob die Gärten auf Initiative des Kantons oder seiner Gemeinden aufgehoben werden zur Wahrung eines anderen öffentlichen Interesses, oder ob die Gärten aufgehoben werden müssen, um in Folge einer Vertragskündigung das gepachtete Land zurückzugeben, ist den Pächterinnen und Pächtern ein Ersatzgarten gleicher Qualität anzubieten; die Vergleichbarkeit der Qualität des ursprünglichen und des neuen Gartens ist hierbei unter allen relevanten Aspekten zu beurteilen, insbesondere unter Berücksichtigung der Grösse des Gartens, der Infrastruktur, der Erschliessung und der Lage.

Zu beachten ist, dass die Regelung nur Aufhebungen von Gartenarealen betrifft, nicht aber einzelne Kündigungen von Pachtverträgen aus anderen Gründen, beispielsweise weil die Pächterin oder der Pächter gegen die Vorschriften verstossen hat. Bei solchen aus anderen Gründen ausgesprochenen Kündigungen besteht kein gesetzlicher Anspruch auf einen Ersatzgarten. Dies ergibt sich bereits aus dem Kontext und Wortlaut der Bestimmung, weshalb auf einen entsprechenden Ausschluss im Gesetz verzichtet werden kann.

Mit dieser Bestimmung wird die Forderung des Gegenvorschlags erfüllt, wonach allen Betroffenen ein Ersatzgarten in gleicher Qualität angeboten werden muss, sofern zur Aufwertung von bestehenden Arealen oder aufgrund anderer überwiegender öffentlicher Interessen ein Familiengartenareal ganz oder teilweise aufgehoben wird. Aus dem bereits zitierten Bericht der BRK geht hervor, dass der Anspruch auf einen Ersatzgarten auch ausserhalb der Stadt Basel gelten soll, insbesondere in den Landgemeinden Riehen und Bettingen und im Kanton Basel-Landschaft. Dementsprechend wurde hier eine grosszügige Regelung in Form einer Handlungsanweisung gewählt, welche in Bezug auf *alle* Gartenareale des Kantons und der Gemeinden Anwendung findet.

Abs. 2

Dieser Absatz sieht vor, dass im in Abs. 1 genannten Kontext auch nachträglich unnütz gewordene Aufwendungen und Investitionen der Pächterinnen und Pächter angemessen zu entschädigen sind.

Es wird einzelfallweise zu entscheiden sein, welche Entschädigungshöhe angesichts der verlorenen Investitionen angemessen ist. Gemäss Familiengartenordnung bzw. Schätzungsrichtlinien der Familiengartenkommission wird heute der nach der Kündigung auf der Parzelle befindliche Inventarwert geschätzt und der abtretenden Pächterin bzw. dem abtretenden Pächter aufgrund dieser Schätzung für Bauten und Bepflanzungen eine Entschädigung vergütet. Davon abgezogen werden gegebenenfalls Kosten für die Korrektur unerlaubter Einrichtungen und die Instandstellung der Parzelle, die auf mangelhafte Pflege oder Nutzung

zurückzuführen ist. Nicht vergütet werden Investitionen, welche über den üblichen Ausbaustandard hinausgehen. Diese bestehende Praxis betreffend Ermittlung der angemessenen Entschädigung soll weitergeführt werden.

Auch dieser Absatz setzt wörtlich eine Forderung des Gegenvorschlags um. Wie bereits bei Abs. 1 ergibt sich aus dem Kontext, dass die hier geregelte Entschädigung nur den Fall von Kündigungen betrifft, welche aufgrund einer Aufhebung eines Gartenareals ausgesprochen werden müssen.

Zweiter Abschnitt, II. VERPACHTUNG DER FREIZEITGÄRTEN DURCH DEN KANTON

Bemerkung zur Systematik des zweiten Abschnittes

Im zweiten Abschnitt des Gesetzes wird die Verpachtung der Freizeitgärten durch den Kanton geregelt. Zur besseren Übersichtlichkeit und um klare Grundlagen zu schaffen, enthält der Abschnitt zwei Untertitel, in denen den Titeln entsprechend zunächst die Verpachtung innerhalb des Kantonsgebiets und anschliessend die Verpachtung ausserhalb des Kantonsgebiets geregelt werden.

In Bezug auf die Verpachtung innerhalb des Kantonsgebiets werden in erster Linie die Bestimmungen des Grossratsbeschlusses betreffend Verpachtung von Familiengärten vom 16. November 1994 übernommen. Insoweit diese Bestimmungen gesetzliche Rechte und Pflichten der Pächterinnen und Pächter und der Freizeitgartenvereine sowie die Verfügungsgewalt und den Rechtsweg regeln, beschränkt sich die Anwendbarkeit auf das Gebiet des Kantons Basel-Stadt.

Betreffend die Verpachtung von Gärten ausserhalb des Kantonsgebiets sieht das Gesetz jedoch vor, dass diese soweit möglich analog geregelt werden soll; dies wird mit entsprechenden vertraglichen Abmachungen sicherzustellen sein.

§ 6

Abs. 1 und 2

Diese Absätze sehen vor, dass Freizeitgärten durch langfristige Pachtverträge abgegeben werden, wobei die Abgabe hauptsächlich an im Kanton wohnhafte Personen in der Reihenfolge ihrer Anmeldung und unter Berücksichtigung ihrer Wohnquartiere erfolgt.

Bei der Berücksichtigung der Wohnquartiere bei der Abgabe von Gärten wird in erster Linie auf die geographische Nähe von Wohnung und Garten abgestellt: Interessierte Personen sollen möglichst einen Freizeitgarten erhalten, der in ihrem Wohnquartier liegt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die meisten Gärten zu Fuss oder per Velo erreichbar sind und damit unnötiger Freizeitverkehr vermieden werden kann.

Diese Bestimmung entspricht § 1 des Grossratsbeschlusses betreffend Verpachtung von Familiengärten vom 16. November 1994. Da sich das soziale Gefüge seit Erlass des GRB verändert hat und die Gärten nicht mehr primär an Familien abgegeben werden, wird anstatt von Familien allgemeiner von Personen gesprochen.

Abs. 3

Diese Bestimmung sieht vor, dass das zuständige Departement festlegt, unter welchen Bedingungen Gärten an Personen verpachtet werden können, welche nicht oder nicht mehr im Kanton wohnhaft sind.

Gemäss § 2 sorgen Kanton und Gemeinden für ein genügendes Angebot an Freizeitgärten für die im Kanton wohnhafte Bevölkerung. Dementsprechend sieht § 6 Abs. 2 vor, dass die Abgabe von Gärten hauptsächlich an im Kanton wohnhafte Personen erfolgt. Wenn es die Nachfrage zulässt, steht einer Abgabe von Gärten an Personen, welche nicht im Kanton wohnhaft sind, jedoch nichts entgegen.

Bereits im Februar 1996 präzisierte der Regierungsrat mit einem Regierungsratsbeschluss, wie die Regelung im GRB, wonach Gärten „hauptsächlich“ an im Kanton wohnhafte Familien zu verpachten sind, auszulegen sei. Der Regierungsrat legte insbesondere fest, unter welchen Voraussetzungen eine Person, die aus dem Kanton wegzieht, ihren Garten behalten kann, und unter welchen Bedingungen Gärten an Personen mit Wohnort ausserhalb des Kantons vermietet werden können. Im Anschluss an den Erlass des Gesetzes über Freizeitgärten werden die vom Regierungsrat 1996 getroffenen Regelungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen sein. Die Überprüfung und Anpassung sollen stufengerecht durch das zuständige Departement vorgenommen werden.

§ 7

Diese Bestimmung übernimmt § 3 Ziff. 2 und 3 des GRB und passt ihn an die heutigen Voraussetzungen an.

Zunächst wird festgestellt, dass in der Regel pro Freizeitgartenareal ein Verein gegründet wird. Die Vereine sind zuständig für die Einhaltung der von der Freizeitgartenkommission erlassenen Reglemente durch ihre Mitglieder. Diese Pflicht obliegt den Vereinen heute gemäss Familiengartenordnung und soll neu auf Gesetzesstufe erhoben werden. Weitere Aufgaben der Vereine können durch die Freizeitgartenkommission festgelegt werden.

Welche weiteren Aufgaben den Vereinen übertragen werden sollen, kann erst abschliessend beantwortet werden, sobald die konkrete Aufteilung und Ausgestaltung der Areale bekannt ist. Familiengartenareale sollen im Sinne einer Aufwertung künftig vermehrt mit öffentlichen Grünflächen und Freizeitangeboten verbunden werden. Es wird demnach neu zwischen den öffentlich zugänglichen und den nicht öffentlich zugänglichen, der Freizeitgartennutzung dienenden Bereichen der Freizeitgartenareale zu unterscheiden sein, was sich auch auf die Aufgabenteilung zwischen der Stadtgärtnerei und den Vereinen auswirken wird. Dass die öffentlich zugänglichen Bereiche in die Verantwortung der Stadtgärtnerei fallen, versteht sich von selbst. Es gibt aber auch Aufgaben in den nicht öffentlich zugänglichen Bereichen, welche von der Stadtgärtnerei übernommen werden sollen, um sicherzustellen, dass die Areale ihren Zweck reibungslos erfüllen können, beispielsweise das Anlegen und der bauliche Unterhalt von Wegen und öffentlichen Wasserleitungen. Die Vereine sollen demgegenüber eher für Aufgaben wie die Sauberkeit, die Pflege des Grüns und die Kontrolle der Infrastruktur in den nicht öffentlich zugänglichen Arealbereichen zuständig sein.

§ 8

Abs. 1 und 2

Da die Freizeitgarten-Vereine ihren Zweck nur erfüllen können, wenn darin alle Pächterinnen und Pächter eines Areals zusammengeschlossen sind, können der Beginn und das Ende der Mitgliedschaft nicht vom Willen der Pächterin oder des Pächters oder des Vereins abhängen, sondern sind gesetzlich zu regeln.

Abs. 1 sieht vor, dass die Pächterin oder der Pächter mit Vertragsabschluss Mitglied des betreffenden Freizeitgarten-Vereins wird. Diese Regel entspricht § 3 Ziff. 1 GRB.

Abs. 2 knüpft das Erlöschen der Mitgliedschaft an die Auflösung des Pachtvertrags. Das Erlöschen der Mitgliedschaft war bisher nicht geregelt, was in der Vergangenheit zur Diskussion darüber geführt hat, ob ein Verein ein Mitglied ausschliessen kann, ohne dass der Pachtvertrag aufgelöst wird. Mit Abs. 2 sollen neu klare Voraussetzungen geschaffen und Diskussionen über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern vermieden werden.

Abs. 3

Dieser Absatz übernimmt die in § 4 GRB vorgesehene Verpflichtung der Pächterinnen und Pächter zu einer naturnahen Gartenpflege, formuliert sie aber allgemeiner als Pflicht, die von der Freizeitgartenkommission erlassenen Reglemente einzuhalten; darunter werden auch künftig die Bestimmungen über die naturnahe Gartenpflege fallen.

§ 9

Diese Bestimmung entspricht § 5 Ziff. 4 GRB. Sie sieht vor, dass Pächterinnen und Pächtern, welche die Vorschriften nicht einhalten, bei groben Verstössen das gepachtete Land sofort und ohne Entschädigung entzogen werden kann.

Da es sich um eine wichtige Bestimmung handelt, soll sie anders als im GRB nicht – etwas versteckt - bei den Kompetenzen der Stadtgärtnerei eingefügt, sondern ihrer Bedeutung entsprechend separat und unter einem eigenen Titel aufgeführt werden.

§ 10

Vorbemerkung zum Verhältnis zu § 5

Wie bereits ausgeführt wurde, enthalten sowohl der Gegenvorschlag wie auch der bestehende GRB Vorgaben zu den Ansprüchen der Pächterinnen und Pächter bei Kündigung der Familiengärten. Die Umsetzung des Gegenvorschlags durch Erlass eines Gesetzes und die damit zusammenhängende Aufhebung des GRB sollen nicht zu einer Schlechterstellung der Pächterinnen und Pächter führen. Die im GRB enthaltenen Regelungen zur Kündigung von Gärten, welche nicht bereits durch den Gegenvorschlag abgedeckt sind, sind deshalb ins neue Gesetz zu überführen. Dem Anwendungsbereich des GRB entsprechend sollen diese Regeln aber nur für Gärten gelten, welche durch die Stadtgärtnerei verwaltet werden.

Abs. 1

Dieser Absatz sieht vor, dass die Kündigungen der Pachtverträge, die aufgrund einer Areal-aufhebung ausgesprochen werden, vor dem 31. Dezember auf Ende des nächsten Jahres erfolgen müssen.

Diese Regel entspricht § 2 Ziff. 1 GRB, wurde aber mit der Wendung „in der Regel“ ergänzt. Dies, weil die Einhaltung der genannten Frist und des genannten Termins aufgrund von vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Landeigentümerin nicht in allen Fällen gewährleistet werden kann. Zu denken ist beispielsweise an den Fall, in welchem das betroffene Areal der Eigentümerin auf Ende eines Jahres in geräumtem und wiederhergestellten Zustand zurückgegeben werden muss; die Kündigung der Pachtverträge zwischen der Stadtgärtnerei und den Freizeitgärtnerinnen und -gärtnern müsste in einem solchen Fall auf einen Termin einige Monate vorher erfolgen.

Abs. 2

Gemäss § 2 Ziff. 2 GRB wird den Pächterinnen und Pächtern ein angemessener Ersatz *oder* eine Entschädigung angeboten. Der Gegenvorschlag statuiert den Anspruch auf einen Ersatzgarten und eine Entschädigung für nachträglich unnütz gewordene Aufwendungen; der Gegenvorschlag äussert sich nicht zu einer allfälligen Entschädigung als Alternative zum Realersatz.

Wir schlagen vor, für Gärten, welche von der Stadtgärtnerei auf Kantonsgebiet verwaltet werden, weiterhin die Möglichkeit vorzusehen, eine Entschädigung zu bezahlen, falls die Pächterin oder der Pächter auf einen Ersatzgarten verzichtet. In Umsetzung des Gegenvorschlages wird im Gegensatz zum GRB keine alternative Formulierung (Ersatz *oder* Entschädigung) gewählt. Der Anspruch auf einen Ersatzgarten besteht uneingeschränkt in § 5. Ebenso uneingeschränkt besteht gemäss diesem Paragraphen der Anspruch auf Entschädigung der unnütz gewordenen Aufwendungen. Verzichtet eine Pächterin und ein Pächter auf einen Realersatz, wird in § 10 die Möglichkeit geschaffen, ihr oder ihm nicht nur die unnütz gewordenen Investitionen zu entgelten, sondern eine zusätzliche Entschädigung zu bezahlen.

Die Bestimmung ist als Kann-Formulierung gewählt. Es wird im Einzelfall zu bestimmen sein, ob es trotz freiwilligem Verzicht auf den Realersatz gerechtfertigt ist, eine Entschädigung zu bezahlen und gegebenenfalls in welcher Höhe.

§ 11

Diese Bestimmung regelt die Freizeitgartenkommission (bisher: Staatliche Kommission für Familiengärten); sie übernimmt grösstenteils § 5 des GRB.

Abs. 1

Die Kommission soll weiterhin aus 7 Mitgliedern bestehen. Von Amtes wegen werden der Kommission der Vorsteher des BVD und der Leiter der Stadtgärtnerei angehören. Die restlichen fünf Mitglieder werden gewählt, wobei drei davon vom Zentralverband der Basler Freizeitgarten-Vereine zur Wahl vorgeschlagen werden können.

Abs. 2

Der Vorsitz der Kommission hat die Vorsteherin oder der Vorsteher des BVD. Sie oder er kann diesen jedoch an die Leiterin oder den Leiter des zuständigen Amtes übertragen. Ausgenommen von dieser Möglichkeit ist die Behandlung von Rekursfällen, bei denen die Vorsteherin oder der Vorsteher des BVD aus rechtsstaatlicher Sicht den Vorsitz zwingend innehalten muss, da ansonsten die Leiterin oder der Leiter der Stadtgärtnerei über einen Rekurs gegen das eigene Amt entscheiden würde.

Die Regelung des Vorsitzes entspricht § 2 Ziff. 9 der Verordnung betreffend die Zuständigkeiten vom 9. Dezember 2008, welche entsprechend zu ändern sein wird, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Abs. 3

Dieser Absatz nennt als Aufgaben der Kommission die Aufsicht über die Freizeitgärten, die Festsetzung der Pachtzinse und Entschädigungen bei Kündigung durch das zuständige Amt, der Erlass von Reglementen, die Festlegung der Aufgaben der Freizeitgarten-Vereine und Behandlung von Rekursen gegen Entscheide des zuständigen Amtes.

Diese Aufgaben entsprechen grundsätzlich den in § 5 Ziff. 1 und 3 des GRB genannten Aufgaben. Anders als in dieser Bestimmung soll die Kommission zukünftig aber nicht mehr die Höhe der Mitgliederbeiträge der Vereine genehmigen. Diese ist aus vereinsrechtlichen Gründen bereits von der jeweiligen Generalversammlung der Vereinsmitglieder zu genehmigen, was sich in den vergangenen Jahren als hinlänglich regulierend erwiesen hat. Den Vereinen kann in diesem Bereich deshalb künftig mehr Eigenverantwortung übertragen werden.

§ 12

Diese Bestimmung regelt die Kompetenzen des zuständigen Amtes für die Gärten auf Kantonsgebiet. Es sorgt für die Durchsetzung der Bestimmungen des zweiten Abschnittes des Gesetzes sowie der von der Freizeitgartenkommission erlassenen Reglemente. Dazu kann es die notwendigen Verfügungen erlassen.

Diese Kompetenzen ergeben sich bereits heute aus den §§ 1 und 5 Ziff. 4 GRB.

Zuständig für die genannten Aufgaben soll weiterhin die Stadtgärtnerei sein. Sie wird im Anschluss an den Erlass des Freizeitgartengesetzes auf Verordnungsstufe als zuständiges Amt einzusetzen sein.

§ 13

Bezüglich des Rechtsweges gibt es keine Besonderheiten. Wie bisher gemäss GRB kann gegen Verfügungen der Stadtgärtnerei Rekurs an die Kommission erhoben werden. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Organisationsgesetz.

Zu beachten ist, dass hier einzig der öffentlich-rechtliche Rechtsmittelweg geregelt wird. Zwischen der Stadtgärtnerei und den Pächterinnen und Pächtern besteht aber auch ein Ver-

tragsverhältnis. Dieses kann dazu führen, dass gewisse Aspekte des Verhältnisses zwischen Behörde und Privatperson privatrechtlich geregelt sind und entsprechend andere Gesetzesgrundlagen als das vorliegende Gesetz oder das Organisationsgesetz zur Anwendung kommen.

§ 14

Diese Bestimmung statuiert den Grundsatz, dass die Verpachtung von Gärten ausserhalb des Kantonsgebiets soweit möglich analog zur Verpachtung innerhalb des Kantonsgebiets geregelt werden soll und weist das zuständige Amt an, die hierfür notwendigen vertraglichen Abmachungen zu treffen.

Auch hier wird die Stadtgärtnerei auf Verordnungsstufe als zuständiges Amt einzusetzen sein.

Dritter Abschnitt, III. VERPACHTUNG DER FREIZEITGÄRTEN DURCH DIE GEMEINDEN

§ 15

Die Gemeinden sollen wie bereits heute die Verpachtung der von ihnen zur Verfügung gestellten Gärten, die Zuständigkeiten innerhalb der Gemeinde sowie den gemeindeinternen Rechtsweg selbst regeln. Der dritte Abschnitt des Gesetzes enthält deshalb keine materiellen Vorgaben an die Gemeinden, sondern enthält lediglich eine Delegationsnorm.

Vierter Abschnitt, IV. AUSFÜHRUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16

Diese Bestimmung sieht vor, dass der Regierungsrat weitere Ausführungsbestimmungen erlassen kann. Sie entspricht wörtlich § 6 GRB.

Schlussbestimmung

Da die Bestimmungen des Grossratsbeschlusses betreffend Verpachtung von Familiengärten vom 16. November 1994 ins Gesetz über Freizeitgärten überführt werden, kann der besagte Grossratsbeschluss mit dem Gesetz aufgehoben werden. Auf diese Weise werden alle auf Gesetzesstufe erlassenen Vorschriften zum Thema Freizeitgärten in einer Vorlage vereint.

3.3 Die laufende Zonenplanrevision

Wie bereits gesagt worden ist, soll auch die laufende Zonenplanrevision genutzt werden, um die Anliegen des Gegenvorschlags umzusetzen.

3.3.1 Mengenmässiger Schutz der Gartenareale auf Stadtgebiet

Gemäss Gegenvorschlag sollen die innerhalb der Stadt Basel gelegenen und in der Verwaltung des Kantons Basel Stadt stehenden Familiengartenareale zu mindestens 80% erhalten werden.

Heute befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Basel 50 Hektaren Freizeitgartenareale in der Verwaltung des Kantons; 80% davon entsprechen 40 Hektaren.

Die dem Grossen Rat mit Basisratschlag Zonenplanrevision vom 16. Mai 2012 vorgelegte Zonenplanrevision sichert 42 Hektaren Freizeitgartenareale zonenrechtlich. Damit liegt der mengenmässige Schutz etwas über dem im Gegenvorschlag genannten Mindestumfang.

3.3.2 Schaffung spezieller zonenrechtlicher Bestimmungen für Gartenareale auf Stadtgebiet

Im Rahmen der Zonenplanrevision ist vorgesehen, neu zwischen der Grünzone und der Grünanlagenzone zu unterscheiden. In der Regel liegen die Freizeitgartenareale in der Grünanlagenzone. Sie sollen nebst den Zonenvorschriften mittels spezieller Nutzungsvorschriften „Freizeitgartenareale“ mit folgendem Wortlaut geschützt werden:

„Die bezeichneten Perimeter sichern Freizeitgartenareale. Zulässig sind Freizeitgärten und die zu ihrer Ausstattung dienenden Bauten und Anlagen.

In Freizeitgartenarealen sind als ergänzende Nutzungen öffentliche Wegeverbindungen, dem ökologischen Ausgleich und Ersatz dienende Flächen sowie der Erholung dienende öffentliche Freiräume und die zu ihrer Ausstattung üblichen Bauten und Anlagen zulässig.“

Abs. 1

Unter einem Freizeitgartenareal im Sinne der Nutzungsvorschriften wird ein Gelände verstanden, welches überwiegend den Nutzerinnen oder Nutzern zur nichterwerbsmässigen gärtnerischen Nutzung und zur grünraumbezogenen Erholung dient und in einer als Ganzes betreuten Anlage liegt. Bei der Frage, welche Bauten und Anlagen der Ausstattung der Freizeitgärten dienen, ist nicht nur von den Bedürfnissen der Freizeitgärtnerinnen und Freizeitgärtnern auszugehen, sondern es sind auch die entsprechenden Zonenvorschriften zu berücksichtigen. Wie bereits gesagt befinden sich die Areale in der Regel in der Grünanlagenzone, bei welcher es sich nicht um eine Bauzone handelt; der Charakter der Freiraumzone ist auch in Familiengartenarealen zu wahren.

Abs. 2

In Umsetzung des Gegenvorschlags sollen Freizeitgartenareale aufgewertet werden, indem sie mit öffentlichen Grünflächen und Freizeitangeboten verbunden werden. Diese öffentlichen Bereiche sollen nicht nur Familiengärtnerinnen und Familiengärtnern, sondern einem möglichst breiten Publikum offenstehen und zur Erholung dienen. Dementsprechend ermöglichen die Nutzungsvorschriften, die Freizeitgartennutzung mit öffentlichen Wegeverbindungen, Ausgleichsflächen sowie der Erholung dienenden öffentlichen Freiräumen zu ergänzen. Es soll sich dabei aber lediglich um eine *ergänzende* Nutzung handeln; im Vordergrund steht die Freizeitgartennutzung.

Abschliessende Bemerkungen

Die Festsetzung der Nutzungsvorschriften im Zonenplan und allfällige spätere Änderungen erfolgen durch den Grossen Rat. Der Wortlaut der Nutzungsvorschriften gewährleistet den Schutz der Freizeitgärten vor Verdrängung nicht nur durch Überbauungen, sondern auch durch andere konkurrierende Freiraumnutzungen. Wie dem Bericht der BRK vom 14. Dezember 2010 zu entnehmen ist, war diese bestrebt, die Freizeitgärten auch vor der Verdrängung durch (andere) grünzonenkonforme Nutzungen zu schützen und die Kompetenz zur Aufhebung von Freizeitgartenarealen beim Grossen Rat anhängig machen. Mit den vorgeschlagenen Zonenvorschriften werden diese beiden Anliegen umgesetzt.

Der überwiegende Teil der Freizeitgartenareale wird direkt mit der dargelegten speziellen Nutzungsvorschrift gesichert. Darüber hinaus schreiben die speziellen Nutzungsvorschriften des geplanten „Stadt-Landschafts-Parks“ zwischen dem Hirzbrunnenquartier und der Gemeindegrenze Riehen verbindlich vor, dass als Teil dieses Erholungsgebietes mindestens zehn Hektaren Fläche gemäss den speziellen Nutzungsvorschriften „Freizeitgartenareale“ zu nutzen sind.

4. Finanzen

Der vorliegende Ratschlag ist unmittelbar nur gering mit finanziellen Auswirkungen verknüpft. Verbunden mit der Zonenplanrevision werden mit dem neuen Gesetz für Freizeitgärten jedoch mittelbar rechtliche Grundlagen für Veränderungen der zulässigen Landnutzung und für die künftige Aus- und Umgestaltung sowie die teilweise Aufhebung von Gartenarealen geschaffen, die letztlich auch finanziell wirksam werden. Allfällige Kosten im Zusammenhang dieser Entwicklungsvorhaben werden jeweils – soweit erforderlich – über eigene Vorlagen beantragt werden. Letztendlich handelt es sich um Investitionen unter anderem auch für einen langfristigen Sicherungs- und Erhaltungsprozess der Freizeitgartenareale.

Die durch die Zonenplanrevision und die Familiengarteninitiative ausgelösten Stadtrandentwicklungen und Umsetzung der Initiative (Aufwertung der übrigen Freizeitgartenareale) werden verteilt auf den Planungshorizont bis 2030 Aufwendungen für nachfolgende Planungsstufen, für die Infrastruktur zur Erschliessung der Gebiete, für die Schaffung und den Unterhalt neuer öffentlicher Grün- und Freiräume und für die teilweise Aufhebung von Freizeitgartenarealen generieren. Diese sind als notwendige Investitionen für die finanziellen Vorteile der Ausweitung des Angebots an Wohnraum und öffentlichen Grünflächen gerechtfertigt.

Ein grosser Teil dieser Entwicklungsvorleistungen wird über Erschliessungsbeiträge und die Mehrwertabgabe durch die nutzniessenden Eigentümer getragen. Vor der definitiven Entwicklung der Gebiete werden dem Regierungsrat und dem Grossen Rat jeweils entsprechende Bebauungspläne vorzulegen sein.

Die Investitionen in neue öffentliche Grün- und Freiräume erfolgen überwiegend aus dem Mehrwertfonds, der über die wohnbaulichen Entwicklungen für rund 3'400 neue Einwohnerinnen und Einwohner in den Planungsgebieten voraussichtlich beträchtliche Zuflüsse erfahren wird. Die geplanten neuen öffentlichen Grünräume entsprechen einem Zuwachs der durch die Stadtgärtnerei zu unterhaltenden Flächen. Die Schaffung öffentlicher Grün- und Freiräume ist explizit als Planungsanweisung im kantonalen Richtplan verankert und wird mit eigenständigen Projekten dem Grossen Rat zur Bewilligung vorgelegt.

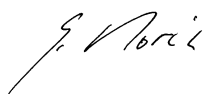
5. Anträge

Das Finanzdepartement hat das vorliegende Geschäft gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 geprüft

Der vorgeschlagene Gesetzeserlass wurde vom Justiz- und Sicherheitsdepartement am 18. Juni 2012 auf seine Übereinstimmung mit den Richtlinien des Regierungsrats über die formelle Gesetzestechnik und die geschlechtsneutrale Gesetzessprache überprüft, wobei keine Mängel festgestellt werden konnten.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat den nachstehenden Beschlussskizzen für ein Gesetz über Freizeitgärten anzunehmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin

Beilagen:

- Entwurf Grossratsbeschluss für ein Gesetz über Freizeitgärten
- Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung

Gesetz über Freizeitgärten

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. vom sowie in den Bericht der -Kommission Nr. vom , beschliesst:

I. SCHUTZ DER FREIZEITGÄRTEN

§ 1. Anwendungsbereich

¹ Die Bestimmungen der §§ 1 - 5 sind anwendbar auf Freizeitgartenareale, welche vom Kanton oder den Gemeinden Bettingen und Riehen innerhalb und ausserhalb des Kantonsgebiets bereitgestellt werden.

§ 2. Grundsätze

¹ Kanton und Gemeinden sorgen für die Bereitstellung und langfristige Sicherung eines genügenden Angebots an Freizeitgärten innerhalb und ausserhalb des Kantonsgebiets für die im Kanton wohnhafte Bevölkerung.

² Insgesamt sollen Freizeitgartenareale im Umfang von mindestens 82 Hektaren zur Verfügung stehen, davon wenigstens 40 Hektaren auf Stadtgebiet.

³ Freizeitgärten sollen sich in Wohnortnähe befinden.

§ 3. Schutzmassnahmen

¹ Die Bereitstellung und langfristige Sicherung der Freizeitgartenareale werden insbesondere gewährleistet durch:

- a) die kommunale Nutzungsplanung, insbesondere durch Zuweisung der Areale in eine spezielle Nutzungszone;
- b) Abschluss langfristiger Nutzungsverträge;
- c) Erwerb geeigneter Gebiete.

² Gartenareale auf Stadtgebiet sind in der Regel zonenrechtlich zu schützen.

§ 4. Aufwertung der bestehenden Areale

¹ Bestehende Freizeitgartenareale sollen mit geeigneten Massnahmen qualitativ aufgewertet werden, insbesondere dadurch, dass sie mit öffentlichen Grünflächen und Freizeitangeboten verbunden werden.

§ 5. Aufhebung von Freizeitgärten

¹ Müssen Gartenareale oder Teile davon aus überwiegenden öffentlichen Interessen, beispielsweise zur Aufwertung im Sinne des § 4, oder aus zwingenden Gründen aufgehoben werden, ist der betroffenen Pächterin oder dem betroffenen Pächter ein Ersatzgarten in gleicher Qualität anzubieten.

² Nachträglich unnütz gewordene Aufwendungen und Investitionen der Pächterinnen und Pächter sind angemessen zu entschädigen.

II. VERPACHTUNG DER FREIZEITGÄRTEN DURCH DEN KANTON

1. Verpachtung innerhalb des Kantonsgebiets

§ 6. Pachtverträge

¹ Die Abgabe von Freizeitgärten durch das zuständige Amt erfolgt über langfristige Pachtverträge.

² Freizeitgärten werden hauptsächlich an im Kanton wohnhafte Personen in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen und unter Berücksichtigung ihrer Wohnquartiere abgegeben.

³ Das zuständige Departement legt fest, unter welchen Bedingungen Gärten an Personen verpachtet werden können, welche nicht oder nicht mehr im Kanton wohnhaft sind.

§ 7. Freizeitgarten-Vereine

¹ In der Regel wird für jedes Freizeitgartenareal ein Freizeitgarten-Verein gegründet.

² Die Vereine sorgen für die Einhaltung der von der Freizeitgartenkommission erlassenen Reglemente durch ihre Mitglieder. Im Übrigen werden die Aufgaben der Vereine von der Freizeitgartenkommission festgelegt.

³ Die Vereine sind ermächtigt, von sämtlichen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliederbeitrag für die Finanzierung der ihnen übertragenen Aufgaben zu erheben.

§ 8. Pächterinnen und Pächter

¹ Mit Vertragsabschluss wird die Pächterin oder der Pächter Mitglied desjenigen Freizeitgarten-Vereins, in welchem die Mitglieder des betreffenden Areals zusammengeschlossen sind.

² Die Mitgliedschaft erlischt mit der Auflösung des Pachtvertrags.

³ Die Pächterinnen und Pächter sind verpflichtet, die von der Freizeitgartenkommission erlassenen Reglemente einzuhalten.

§ 9. Entzug des gepachteten Landes

¹ Bei groben Verstössen kann den Pächterinnen und Pächtern, welche die Vorschriften nicht einhalten, das gepachtete Land sofort und ohne Entschädigung entzogen werden.

§ 10. Kündigung der Pachtverträge

¹ Werden gemäss § 5 Freizeitgärten aufgehoben, haben die Kündigungen der Pachtverträge in der Regel vor dem 31. Dezember auf Ende des nächsten Jahres zu erfolgen.

² Pächterinnen und Pächtern, welche auf einen Ersatzgarten verzichten, kann eine angemessene Entschädigung bezahlt werden.

§ 11. Freizeitgartenkommission

¹ Die Freizeitgartenkommission besteht aus 7 Mitgliedern. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements sowie die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Amtes gehören ihr von Amtes wegen an. Die restlichen Mitglieder werden vom Regierungsrat auf seine Amtsdauer gewählt, drei davon auf Vorschlag des Zentralverbandes der Basler Freizeitgarten-Vereine.

² Den Vorsitz hat die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements. Sie oder er kann den Vorsitz ausser bei der Behandlung von Rekursen der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Amtes übertragen.

³ Der Freizeitgartenkommission kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

a) Aufsicht über die Freizeitgärten;

- b) Festsetzung der Pachtzinsen und Entschädigungen bei Kündigung durch das zuständige Amt;
- c) Erlass von Reglementen mit Vorschriften insbesondere über Anlegung, Bepflanzung und Unterhalt der Freizeitgärten;
- d) Festlegung der Aufgaben der Freizeitgarten-Vereine;
- e) Behandlung von Rekursen gegen Entscheide des zuständigen Amtes.

§ 12. Das zuständige Amt

¹ Das zuständige Amt sorgt für die Durchsetzung der Bestimmungen dieses Abschnitts sowie der von der Freizeitgartenkommission erlassenen Reglemente und erlässt die hierzu notwendigen Verfügungen.

§ 13. Rechtsweg

¹ Gegen Verfügungen des zuständigen Amtes kann Rekurs an die Freizeitgartenkommission erhoben werden.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt.

2. Verpachtung ausserhalb des Kantonsgebiets

§ 14. Analoge Regelung

¹ Das zuständige Amt trifft die notwendigen vertraglichen Abmachungen, um die Verpachtung von Gärten ausserhalb des Kantonsgebiets, insbesondere die Rechte und Pflichten der Pächterinnen und Pächter, soweit möglich analog zur Verpachtung innerhalb des Kantonsgebiets zu regeln.

III. VERPACHTUNG DER FREIZEITGÄRTEN DURCH DIE GEMEINDEN

§ 15. Die Gemeinden

¹ Die Gemeinden regeln die Verpachtung der von ihnen zur Verfügung gestellten Gärten, die Zuständigkeiten sowie den gemeindeinternen Rechtsweg selbst.

IV. AUSFÜHRUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16. Ausführungsbestimmung

¹ Der Regierungsrat kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit. Auf den gleichen Zeitpunkt wird der Grossratsbeschluss betreffend Verpachtung von Familiengärten vom 16. November 1994 aufgehoben.



Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Wird im Folgenden von Unternehmen gesprochen, sind damit nicht nur privatrechtliche Unternehmen gemeint. Der Begriff umfasst hier ebenfalls öffentlich-rechtliche Unternehmen, Stiftungen, soziale Einrichtungen und Vereine/ Institutionen.

Vorfrage:

Grundsätzliche Überlegung zur Notwendigkeit des Vorhabens: Ist die staatliche Intervention notwendig oder vorgeschrieben?

Teil A: Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist nur durchzuführen, wenn eine Betroffenheit vorliegt.

1. Können Unternehmen direkt von dem Vorhaben betroffen sein, bspw. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen, Einschränkung des Handlungsspielraums?

Ja Nein

2. Können Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden (kleine und mittlere Unternehmen – KMU) stärker betroffen sein als grosse Unternehmen?

Ja Nein

3. Kann das Vorhaben aus unternehmerischer Sicht zu einer Verschlechterung der Standortattraktivität des Kantons Basel-Stadt führen?

Ja Nein

Ist mindestens eine der Fragen 1 bis 3 mit „Ja“ zu beantworten, ist die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen.

Das Ergebnis des Vortests zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat.